

Rhein - Neckar - Kreis
Stadt Leimen
Ortsteil Gauangeloch

Bebauungsplan "Friedhof"

Schriftliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Die öffentl. Grünfläche wird ausgewiesen zur Nutzung als Friedhof. Innerhalb der Friedhofsanlage sind auf der durch Baugrenzen näher festgesetzten Fläche zweckgebundene bauliche Anlagen wie

- 1.1 Leichenhalle mit allen notwendigen Nebenräumen,
 - 1.2 Nebengebäude und Nebenanlagen, soweit diese zum Betrieb des Friedhofes notwendig sind
- zulässig.

2. Einfriedigungen

- 2.1 Der Friedhofsbereich ist mit einem Pflanzstreifen von mind. 5,00 m Tiefe einzufriedigen. Hierbei sollen immergrüne und landschaftsgebundene Gehölze bevorzugt verwendet werden.
- 2.2 Eine Einfriedigung in Maschendraht, Holz oder Stein - bis 150 cm hoch - ist zulässig.

3. Freiflächengestaltung

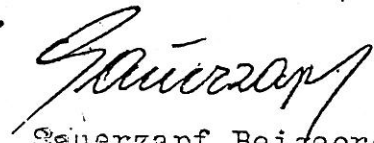
- 3.1 Einrichtung und Bepflanzung der Einzelgrabstätte richten sich nach dem für einzelne Grabfelder aufzustellenden Gestaltungsplan.
- 3.2 Die noch nicht zur Anlage von Gräberfeldern herangezogenen Flächen sind - soweit sie sich im Besitz der Stadt Leimen befinden - landschaftsgärtnerisch anzulegen.
- 3.3 Vorbehaltsflächen ausserhalb der Einfriedigung verbleiben bis zur Erweiterung der Friedhofsfläche in der landwirtschaftlichen Nutzung.

4. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

- 4.1 Gemäß § 28 Straßengesetz Baden-Württemberg vom 27. 2. 1964 sind Werbeanlagen jeglicher Art unzulässig.
- 4.2 Entlang der Kreisstraße (südl. Begrenzung des Bebauungsplanes) ist nur eine Ein- und Ausfahrt für den Parkplatz und die Zufahrt zum Friedhofsgelände zulässig.
- 4.3 Die Größe der Einzelgrabfläche sowie Größe und Gestaltung der Grabmale und der Denkmale richten sich nach der Friedhofssatzung der Stadt Leimen.

Der Bürgermeister:

I.V.


Sauerzapf, Beigeordneter.

